

# **Satzung**

## **Schützengesellschaft Rottenbuch 1801 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Rottenbuch 1801 e.V.“ und hat seinen Sitz in Rottenbuch (PLZ 82401).
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- IV. Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Heranführung der Jugend an den Schießsport und das Vereinsleben sowie die Pflege und Wahrung des Brauchtums.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Durchführung und Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen innerhalb des Vereins, auf Gauebene und darüber hinaus.
2. Die Ausbildung von Jugendleitern, die den Nachwuchs bei Übungsschießen und Wettkämpfen betreuen.
3. Die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheiden gemeinsam der 1. und 2. Schützenmeister.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den 1. und 2. Schützenmeister, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- VII. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein „1. Schützenmeister“, der nach langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit aus dem Amt scheidet, kann vom Vereinsausschuss zum „Ehrenschiitzenmeister“ ernannt werden.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Schützenmeister abgegeben werden.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

- (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - (2) Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dem 1. Schützenmeister schriftlich zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bzw. mit Ablehnung der Beschwerde durch die Mitgliederversammlung.
  - V. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Nicht versicherte Mitglieder dürfen nicht am aktiven Schießen teilnehmen.
- II. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- V. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem

Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen. Maximal sind pro Jahr 20 Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise vier Jahresbeiträge zu zahlen.

## **§ 8**

### **Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Überschussanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9**

### **Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins, Vereinsleitung**

- I. Die Organe sind:
    - 1. das Schützenmeisteramt
    - 2. der Vereinsausschuss
    - 3. die Mitgliederversammlung
  - II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit der sog. „Ehrenamtspauschale“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung.
- Zu 1. (i) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Kassier, 1 Schriftführer sowie 1 Sportleiter.
- (ii) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeister wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeister beschränkt.
- (iii) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen des 1. und 2. Schützenmeisters sind zeitlich alternierend durchzuführen. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (iv) Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (v) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

(vi) Im Falle von vom Gesetzgeber ausgerufenen Kontaktbeschränkungen (z.B. durch Pandemielagen) können Sitzungen des Schützenmeisteramtes auch mittels Online-, Telefon- oder Hybridmeeting durchgeführt werden. Über solche Sitzungen ist ebenfalls Protokoll zu führen.

Zu 2. (i) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und maximal 7 Beisitzern. Unter den Beisitzern muss sich ein Jugendleiter befinden.

(ii) Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes für die gleiche Dauer von der Mitgliederversammlung gewählt.

(iii) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

(iv) Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens drei Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

(v) Im Falle von vom Gesetzgeber ausgerufenen Kontaktbeschränkungen (z.B. durch Pandemielagen) können Sitzungen des Vereinsausschusses auch mittels Online-, Telefon- oder Hybridmeeting durchgeführt werden. Über solche Sitzungen ist ebenfalls Protokoll zu führen

Zu 3. (i) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Aushang an der gemeindlichen Anschlagtafel, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

(ii) Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

(iii) Anträge zur Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden das verlangt.

(iv) Die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Schützenmeisteramtes, sie entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss. Des Weiteren entscheidet sie über Satzungsänderungen sowie Mitgliedsbeiträge.

(v) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift auszufertigen, zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

(vi) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresrechnung auf Grundlage der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

(vii) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeister das Verlangen stellt.

(viii) Im Falle von vom Gesetzgeber ausgerufenen Kontaktbeschränkungen (z.B. durch Pandemielagen) können Sitzungen des Vereinsausschusses auch mittels Online-, Telefon- oder Hybridmeeting durchgeführt werden. Die Punkte (i) bis (vii) haben auch bei einer dieser Arten von Sitzungen ihre Gültigkeit.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitgliedes für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund weitergegeben. Schießergebnisse werden im Internet veröffentlicht und im Vereinslokal ausgehängt.

Es werden von jedem Vereinsmitglied Name, Adresse, Geburtsdatum und die Ergebnisse bei Meisterschaften sowie Art und Anzahl der erhaltenen Ehrungen erhoben und gespeichert.

Eine Datenweitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen oder politischen Zwecken ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- II. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt der Gemeinde Rottenbuch (PLZ 82401) übergeben. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

- I. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.
- II. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.